

Darstellung und Bewertung der zur 220. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel „Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf“ eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 24.01.14 bis zum 28.02.14 durchgeführt und durch einen Scopingtermin am 12.02.2014 ergänzt. Im Scopingtermin wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf eine eigene frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet, da diese zum städtebaulichen Planungskonzept / der Machbarkeitsstudie „Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf“ erfolgte, die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 76381/02 und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren sind.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 29.09.2020 bis 12.11.2020. Jeweils in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung werden die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind nachfolgend in zwei separaten Tabellen aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------------|---|-----------------------------------|---|
| 01 | 10.02.2014 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 02 | 06.02.2014 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) | | |
| | Es gibt Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Plangebiet. Es besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel wird empfohlen. Es werden Hinweise für Beauftragung der Überprüfung, dem Umgang mit dem Aufschüttungen nach 1945 sowie zu den Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen gegeben. | Kenntnisnahme | Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Eine Überprüfung des konkreten Verdachts auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen sowie der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel wird spätestens im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen. |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------|--|---------------------------------|--|
| 03 | 27.02.2014 Landwirtschaftskammer NRW | | |
| | Keine grundsätzlichen Bedenken. Da der Flächenverbrauch ein erhebliches Problem für die Landwirtschaft darstellt, wird gebeten, nach integrierten Lösungen für die Ausgleichsmaßnahmen zu suchen. Hierbei kann die Stiftung Rheinische Kulturlandschaften behilflich sein. | Der Stellungnahme wird gefolgt. | Grundsätzlich unterliegt das Plangebiet der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB, Eingriffe sind auszugleichen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Köln wurden geeignete Flächen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer identifiziert. Der erforderliche Ausgleich soll auf diesen Flächen vollzogen werden. Zur Planung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die für die Baumaßnahme erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen der Erarbeitung des landschaftspflegerischer Fachbeitrags verifiziert. |
| 04 | 30.01.2014 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Untere Luftfahrtbehörde | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 05 | 07.04.2014 Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 06 | 26.02.2014 Polizeipräsidium Köln | | |
| | Keine Bedenken. Dem Investor werden Empfehlungen zur städtebaulichen Kriminalprävention gegeben. | Kenntnisnahme | Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. |
| 07 | 24.02.2014 Stadtwerke Köln | | |
| | Keine Bedenken. Zur Stromversorgung ist im Plangebiet eine zusätzliche Trafostation erforderlich. Im Bebauungsplan ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung <i>Trafostation</i> mit | Kenntnisnahme | Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplan wird eine Versorgungsfläche für eine Trafostation festgesetzt. |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------|--|----------------------------|---|
| | einer Größe von 3 x 6 m festzusetzen. Der favorisierte Standort wurde in der Anlage gekennzeichnet. Die Stichstraßen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belegen. | | Die Stichstraßen werden als öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigt“ im Bebauungsplan festgesetzt, GFL-Rechte sind daher nicht notwendig. |
| 08 | 05.03.2014 Stadtentwässerungsbetriebe | | |
| | <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Wahn und außerhalb der Wasserschutzzone. Vorgesehen ist, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern.</p> <p>Das Schmutzwasser wird dem Abwasserkanal (DN 1100) in der Gilsonstraße zugeführt, daher ist die östliche Planstraße bis zu Straße Fuchskaule zu verlängern.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Starkregen sind geeignete Konzepte als Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Stadtentwicklung und Bauleitplanung zu integrieren. Für das Plangebiet wird vorgeschlagen, den Bereich, in dem der öffentlich geförderte Wohnungsbau vorgesehen ist, eine öffentliche Grünfläche als Flutfläche festzusetzen.</p> | Kenntnisnahme | <p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Es wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept entsprechend § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 44 LWG erarbeitet und mit den Stadtentwässerungsbetrieben abgestimmt. Die Planstraße wurde im Bebauungsplanentwurf bis an die Fuchskaule verlängert.</p> <p>Im zentralen Bereich des Plangebietes ist eine öffentliche Spielplatzfläche kombiniert mit einem Versickerungsbereich für Starkregenereignisse geplant. Im Extremfall werden Oberflächenwässer in westlich angrenzende Ackerflächen abfließen können.</p> |
| 09 | 31.01.2014 AWB Köln | | |
| | Keine Bedenken. Die Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Köln sollen eingehalten und die Durchfahrt für 3-achsige Müllsammelfahrzeuge sichergestellt werden. Auf die RASt 06 wird verwiesen. | Kenntnisnahme | <p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Als Bemessungsfahrzeug für die Verkehrsflächen wurde für alle öffentlichen Verkehrsflächen ein 3-achsiges Müllfahrzeug zugrunde gelegt. Weiter wurden die öffentlichen Verkehrsflächen unter Beachtung der Feuerwehrfahrkurve und Radien entworfen.</p> |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------|---|----------------------------|---|
| 10 | 19.02.2014 PLEdoc | | |
| | <p>Leitungen im Plangebiet: Doppelleitungssystem der METG (mittelrheinische Erdgas-transportleitungsgesellschaft mbH). Die Lage der Leitungen ist den Anlagen der Stellungnahme zu entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Ferngasleitung Nr. 22 Bergisch Gladbach – Rüsselheim, Schutzstreifen 10 m• Kabelschutzrohranlage der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen, im Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 22• Ferngasleitung Nr. 422, Parallelleitung Bergisch-Gladbach – Rüsselheim, Schutzstreifen 10 m. <p>Die Leitungen mit den entsprechenden Schutzstreifen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu sichern. Überbauung der Leitungen und der Schutzstreifen ist auszuschließen. Die Schutzstreifen müssen sichtfrei und begehbar bleiben. Nutzung der Schutzstreifen für Stellplätze oder private Verkehrsflächen ist möglich. Dabei sind bestimmte Hinweise (z. B. Leitungsüberdeckung und Baumpflanzungen) zu beachten. Ergänzende Hinweise sind dem Merkblatt zu entnehmen. Die Entwurfspläne zur verkehrlichen Erschließung sind frühzeitig abzustimmen.</p> | Kenntnisnahme | <p>Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die Ferngasleitungen inkl. Schutzstreifen sind mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger gesichert. Dabei werden Hinweise etwa zur Verkehrsnutzung, Leitungsüberdeckung oder Gehölzpflanzungen beachtet.</p> |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB keine Stellungnahme vorgelegt:

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde Köln

Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 – (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln

Flughafen Köln/Bonn GmbH

Finanzamt Köln-Porz

Anlage 6

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------|--|--|--|
| 01 | 21.10.2020 Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 – (ländliche Entwicklung, Bodenordnung) | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 02 | 06.10.2020 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22.5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) | | |
| | Keine Bedenken. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen. | Kenntnisnahme | Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Ein entsprechender Hinweis auf den Kampfmittelverdacht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. |
| 03 | 02.11.2020 Industrie- und Handelskammer zu Köln | | |
| | Zwischen dem Unternehmensstandort Saint Gobain und dem Vorhaben besteht ein Abstand von ca. 650 m-Luftlinie. Damit sind vordergründig die Anforderungen der Abstandsliste NRW (Anlagen zur Herstellung von Glas, Abstandsklasse IV, 500 m) erfüllt. Trotzdem wird eine Gefährdung für die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens gesehen. Das vorliegende Immissionsgutachten geht auf die Nachbarschaftslage nicht ein. Die IHK fordert eine belastbare gutachterliche Aussage zu der Konfliktsituation. Die gewerblich/industrielle Tätigkeit des Unternehmens darf durch heranrückende Wohnbebauung nicht behindert werden. | Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. | Auf Seite 19 des Immissionsgutachtens wird dargestellt, dass die bestehenden gewerblichen Nutzungen (Saint Gobain) durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird im Umweltbericht (Punkt 8.5.6.2) dargestellt, dass im Plangebiet keine erhebliche Belastung durch Luftschadstoffeinträge zu erwarten ist. Die Verwirklichung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 74389/02 für den Unternehmensstandort Saint Gobain wird durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt. |
| 04 | 08.10.2020 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 06 | 12.11.2020 Flughafen Köln/Bonn GmbH | | |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------|--|----------------------------|---|
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 07 | 16.10.2020 Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 08 | 08.10.2020 Polizeipräsidium Köln, Kriminalkommissariat. Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) | | |
| | Keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass es ein Beratungsangebot zur städtebaulichen Kriminalprävention für Vorhabenträger gibt. | Kenntnisnahme | Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. |
| 09 | 08.10.2020 Finanzamt Köln-Porz | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| | 09.11.2020 Stadtwerke Köln GmbH, Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft, Rheinische Netzgesellschaft mbH, Kölner Verkehrs-Betriebe AG | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 10 | 09.11.2020 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 11 | 13.10.2020 AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln, AöR | | |
| | Keine Bedenken. Hinweis: Es wird bei der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen auf die Einhaltung der Rast 06 hingewiesen. Es wird um die Berücksichtigung des § 10 | Kenntnisnahme | Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|-----------|--|---------------------------------|--|
| | <p>Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.</p> <p>Die „Fuchskaule“ befindet sich in einem sogenannten Teilservicegebiet. Dies bedeutet, dass Mülltonnen bis zu einem Volumen von 240ltr, am jeweiligen Abfuhrtag an einen Ort zu verbringen sind, der für das Müllsammelfahrzeug erreichbar ist. Müllbehälter ab einem Volumen von 500ltr sind jedoch durch die AWB im Vollservice zu bedienen.</p> | | |
| 12 | 14.10.2020 Häfen und Güterverkehr Köln AG, HGK A 1 | | |
| | Keine Bedenken. | Kenntnisnahme | Keine Stellungnahme erforderlich. |
| 13 | 22.10.2020 / 11.06.2021 Träger der Landschaftsplanung, Stadt Köln 67/Amt f. Landschaftspflege und Grünflächen | | |
| | <p>[Anmerkung der Verwaltung: Der Träger der Landschaftsplanung legte am 29.12.2016 auf Grundlage des Vorgabenbeschlusses für den Bebauungsplan Widerspruch ein: „Der [...] Bauleitplan sieht die Ausweisung von Wohnbaufläche zwischen Gilsonstraße und Friedrich-Hirsch-Straße vor. Entgegen der anfänglichen Planung ist nun eine zusätzliche Wohnbauflächenausweisung in der westlichen Verlängerung der Friedrich-Hirsch-Straße in Richtung freie Landschaft beabsichtigt (sog. Dreiecksfläche). Diese „neue Dreiecksfläche“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln, der hier das Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ festsetzt. Der Flächennutzungsplan weist für den betroffenen Bereich Grünfläche aus, die geplante Nutzung lässt sich demnach nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan ableiten und entsprechend begründen.</p> <p>Als Schutzzweck formuliert der Landschaftsplan unter anderem die Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Anreicherung der</p> | Der Stellungnahme wird gefolgt. | <p>Der Rückzug des Widerspruchs des Trägers der Landschaftsplanung ist an den Vorbehalt geknüpft, dass sich in der strategischen Umweltprüfung zum Regionalplan abzeichnet, dass die Ausweisung der ASB-Optionsfläche an dieser Stelle zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt</p> <p>Da der ASB in Elsdorf in der Überarbeitung des Regionalplans wesentlich erweitert werden soll, wäre das Plangebiet dann an zwei Seiten vom ASB umschlossen, so dass ein Funktionsverlust des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten wäre und der Landschaftsschutz dort nicht mehr aufrechtzuerhalten wäre. Sollte Umweltprüfung zum Regionalplan ergeben, dass die Ausweisung der ASB-Optionsfläche zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt, sieht der Träger der Landschaftsplanung kein Erfordernis seinen Widerspruch aufrechtzuerhalten, da die ökologische Funktion und der Zusammenhang des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich nicht mehr, wie ursprünglich, gegeben wären.</p> |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|----------|--|----------------------------|--|
| | <p>Landschaft mit natürlichen Elementen und betont die besondere Bedeutung des Raums für die landschaftsbezogene Erholung. Die geplante Ausweisung von Wohnbaufläche widerspricht den Vorgaben des Landschaftsplans und ist mit seinen Festsetzungen nicht vereinbar. Unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW widerspreche ich in meiner Funktion als Träger der Landschaftsplanung dem Vorhaben.“]</p> <p>22.10.2020 Der Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung ist an die Übernahme der ASB-Optionsfläche 7-708-004 in den „neuen“ Regionalplan gekoppelt. Mit einer entsprechenden Regionalplan-Darstellung lässt sich die Begründung des Widerspruches nicht weiter aufrechterhalten. Von daher kann der korrespondierende Genehmigungsprozess zur Neuaufstellung des Regionalplans nur abgewartet werden.</p> <p>11.06.2021 In der 24. Sitzung des Regionalrats am 13.03.2020 (Vorlage 6) wurde im Beschluss zur Aufstellung des Plankonzeptes und der Umweltprüfung zum Regionalplan dargelegt, dass das Konzept „den Rahmen für die anstehende Umweltuntersuchung, die beginnen kann, sobald der Regionalrat das Konzept beschlossen hat“ herstellt. Der Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020 beinhaltet somit, dass „mit der Bestätigung des Plankonzeptes [...] der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde zur Durchführung der Umweltprüfung gem. § 8 ROG und zur Weiterentwicklung zu einem vollständigen Planentwurf als Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss“ ermächtigt.</p> <p>Ebenfalls ist dargelegt, dass „mit dem Planentwurf und dem Umweltbericht... die Voraussetzungen geschaffen“ werden,</p> | | <p>Die Zustimmung der Politik wurde am 18.06.2020 in der Sitzung des Rats im Zuge der Kenntnisnahme der Übermittlung der Vorschläge der Optionsflächen, inkl. der Fläche 7-708-004, durch die Verwaltung an die Bezirksregierung Köln, gegeben.</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln wird derzeit von der Bezirksregierung Köln überarbeitet. Die Optionsfläche ist im vorliegenden Entwurf der Überarbeitung des Regionalplans (Stand 01/2020) als ASB vorgesehen. Die strategische Umweltprüfung des Regionalplans, in der u.a. auch die ASB-Optionsfläche 7-708-004 geprüft wird, soll 2021 abgeschlossen werden.</p> <p>Mit dem Feststellungsbeschluss zur 220. Änderung des Flächennutzungsplans treten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans in diesem Bereich außer Kraft, sofern die Änderung des Regionalplans in der oben beschriebenen Form erfolgt ist. Auf den nachgeordneten Ebenen, dem Bebauungsplanverfahren sowie der Baugenehmigung, sind bezüglich des Außerkrafttretens des Landschaftsplans weitere Abstimmungen mit dem Träger der Landschaftsplanung durchzuführen.</p> |

Anlage 6

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Entscheidung durch den Rat | Begründung |
|----------|---|----------------------------|------------|
| | <p>„dass der Regionalrat – voraussichtlich in 2021 – nach hinreichender Prüfung den Erarbeitungsbeschluss fassen kann, mit dem das formelle Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans und den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten gem. § 9 ROG eröffnet wird.“</p> <p>Auf dieser Grundlage hält der Träger der Landschaftsplanung fest, dass zur Rücknahme des Widerspruchs zumindest das Ergebnis der Umweltprüfung abzuwarten ist.</p> <p>Wenn sich für die Fläche an der Fuchskaule, 220. Änderung des FNPs abzeichnet, dass der ASB an dieser Stelle zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen in der Umweltprüfung zum Regionalplan führt, wird der Widerspruch des Trägers der Landschaftsplanung auf dieser Grundlage zurückgenommen.</p> | | |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB keine Stellungnahme vorgelegt:

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde Köln

Bezirksregierung Köln – Dezernat 51 – (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)

Handwerkskammer zu Köln

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln

Bezirksregierung Düsseldorf, Untere Luftfahrtbehörde – Dezernat 26